

Stadt Plochingen

Landkreis Esslingen

S A T Z U N G

über

Regelung des Marktwesens

(Marktordnung)

Aufgrund des § 4 und des § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am

10.11.1981

folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Plochingen betreibt die Wochen-, Krämer- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktbereich

Die in § 1 genannten Märkte finden im Bereich "Am Markt" sowie in der Marktstraße statt.

Durch Einzelanordnungen des Bürgermeisters können weitere öffentliche Gebäude und Verkehrsflächen zum Marktbereich erklärt werden.

§ 3

Markttage, Verkaufszeiten und Betriebszeiten

- (1) Die Märkte finden an folgenden Tagen und zu folgenden Verkaufszeiten statt:
 1. Der Wochenmarkt jeweils freitags von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.
 2. Die Krämermärkte nach den bestehenden Marktrechten jeweils von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit.
 3. Alle anderen Märkte zu den von der Marktverwaltung festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten.
- (2)
 1. Die Wochenmärkte sind jeweils 1 Stunde vor Beginn und 1 Stunde nach Schluss der Verkaufszeit geöffnet (Betriebszeit).
 2. Alle anderen Märkte sind jeweils 2 Stunden vor Beginn und 2 Stunden nach Schluss der Verkaufszeit geöffnet (Betriebszeit).
- (3) Die Marktverwaltung kann aus besonderem Anlass - z. B. wegen eines Feiertages - die Markttage sowie die Verkaufszeiten im Einzelfall anders festsetzen oder den Markt verlegen.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt bzw. widerrufen werden.

§ 5

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zu Beginn der Betriebszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens mit Beendigung der Betriebszeit vom Markt entfernt werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Markt nicht abgestellt werden.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

- (1) Benutzer und Besucher der Anlagen sind verpflichtet, den Anordnungen der Verwaltung und Weisungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Viehseuchen-, Lebensmittel- und Hygienerecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 8

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und davor gelegene Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.
- (3) Die Marktbeschicker und ihr Personal haften für alle Schäden, die durch sie verursacht werden.

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Marktanlagen sind Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung nebst Gebührentarif in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 11

Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1
2. die Räumung des Standplatzes bei Widerruf nach § 4 Abs. 4
3. den Auf- und Abbau nach § 5
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 6
5. das Verhalten auf dem Markt nach § 7
6. die Verunreinigung des Marktbereiches nach § 8 Abs. 1
7. die Räum- und Streupflicht nach § 8 Abs. 2

verstößt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.